

Geschäftsordnung für den Fakultätsvorstand der Fakultät Agrarwissenschaften vom 05.05.2020

Der Fakultätsvorstand der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim hat am 05.05.2020 folgende Geschäftsordnung – einschließlich des Anhangs – beschlossen:*)

§ 1

Sitzungstermine, Einberufung

- (1) Der Dekan beruft den Fakultätsvorstand binnen einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Der Fakultätsvorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Fakultätsvorstands gehören.
- (3) Es besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, Fakultätsvorstandssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Digital getroffene Beschlüsse sind rechtlich bindend. Wahlen und Angelegenheiten, die eine geheime Abstimmung erfordern, sind in dieser Form ebenfalls möglich, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Die Fakultätsvorstandsmitglieder werden vom Dekan oder der Geschäftsführung der Fakultät entsprechend der bestehenden Fristen über das Stattfinden einer digitalen Sitzung informiert.

§ 2

Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung

- (1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt über die Fakultäts-Geschäftsstelle (Geschäftsführung) an den Dekan.
- (2) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, soll in der Regel eine schriftliche Vorlage gefertigt werden. Sie soll den Gegenstand des Antrags, den Berichterstatter, die Begründung, die – insbesondere finanziellen – Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag beinhalten. Die Entscheidung über die Verwendung von schriftlichen Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten trifft der Dekan.

*) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

§ 3

Sachverständige, Auskunftspersonen

Die Ladung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt durch den Dekan. Er teilt dies den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise mit.

§ 4

Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang

- (1) Der Fakultätsvorstand tagt nicht öffentlich. Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Dekan kann Angehörige seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (3) Antragsrecht haben nur die Vorstandsmitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (4) Rederecht haben die Vorstandsmitglieder sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Fakultätsvorstand trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.
- (2) Der Fakultätsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit des Dekans oder seines Stellvertreters voraus.
- (3) Der Fakultätsvorstand stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

- (4) Beschlussvorlagen in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsvorstands aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsvorstands. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Vorstands unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Fakultätsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, Namen und Funktion der anwesenden und entschuldigt abwesenden Vorstandsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Dekan unterzeichnet.
- (2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fakultätsvorstands genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet der Fakultätsvorstand.
- (3) Das Protokoll über die Beschlüsse des Fakultätsvorstandes ist den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates zugänglich zu machen. Gegenstände, die Ihrer Natur nach vertraulich sind (insbesondere Personalangelegenheiten) werden in einem vertraulichen Protokoll, das ausschließlich den Mitgliedern des Fakultätsvorstandes zugänglich ist, festgehalten.

§ 7 Geschäftsbereiche, Vertretung

- (1) Auf Vorschlag des Dekans legt der Fakultätsvorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (2) Der Fakultätsvorstand legt fest, wie sich der Dekan und seine Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder kraft Amtes in den Gremien gegenseitig vertreten.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder (d. h. mit 3 Stimmen) des Fakultätsvorstandes geändert werden.

Hohenheim, 5. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Ralf Vögele
Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften

Anhang

Verteilung der Geschäftsbereiche der Fakultätsvorstandsmitglieder

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans, des Studiendekans und der Organe der Fakultät legt der Fakultätsvorstand folgende Geschäftsbereiche fest:

- (1) Der **Dekan** ist für alle Struktur-, Finanz- und Stellenangelegenheiten sowie für die Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät zuständig. Er übernimmt den Vorsitz des Fakultätsrats, des Fakultätsvorstands und der „Gemeinsamen Kommission der Fakultäten Agrarwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für den Studiengang Agribusiness“ (GK MAB; gemäß § 15 Absatz 6 LHG / beschließend). Der Vorsitz der GK MAB kann delegiert werden.
- (2) Der **1. Prodekan** ist für alle Habilitationsangelegenheiten sowie Forschungsangelegenheiten der Fakultät zuständig.
- (3) Der **2. Prodekan** ist für internationale Angelegenheiten der Fakultät zuständig.
- (4) Die Verteilung der Geschäftsbereiche der beiden **Studiendekane** wird wie folgt festgelegt:

Aufgabenbereich	1. Studiendekan	2. Studiendekan
Gremienvorsitz	<ul style="list-style-type: none"> • Studienkommission BSc Agrarbiologie • Studienkommission Agrarwissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellv.: Studienkommission BSc Agrarbiologie • Stellv.: Studienkommission Agrarwissenschaften • Stellv.: Gemeinsame Kommission Agribusiness (GK MAB)
Weitere Mitgliedschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Fakultätsvorstand • Senatskommission Lehre (SKL) • Gemeinsame Kommission Agribusiness (GK MAB) • Kernteam Systemakkreditierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Senatskommission Internationalisierung
Zuständigkeit für Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> • Alle BSc-Studiengänge • MSc Agrarwissenschaften • MSc Crop Science • MSc Nawaro • MSc EurOrganic • MSc Agrarbiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • MSc Aricultural Economics • MSc Agribusiness • MSc Agritropics • MSc Envirofood • MSc EnvEuro • MSc Bioeconomy
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Humboldt reloaded • Unmittelbarer Ansprechpartner in allen studienrelevanten Fragen • Studientage 	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisch-didaktische Eignung in Berufungs- und Habilitationsverfahren (Votum der Studienkommission)

Vertretungsregelung

- (1) Der **Dekan** wird im Falle der Verhinderung durch den **1. Prodekan** vertreten, falls dieser verhindert ist, durch den **2. Prodekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **1. Studiendekan** und falls dieser verhindert ist, durch den **2. Studiendekan**.
- (2) Der **1. Prodekan** wird durch den **Dekan** vertreten, falls dieser verhindert ist, durch den **2. Prodekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **1. Studiendekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **2. Studiendekan**.
- (3) Der **2. Prodekan** wird durch den **1. Prodekan** vertreten, falls dieser verhindert ist, durch den **Dekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **1. Studiendekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **2. Studiendekan**.
- (4) Der **1. Studiendekan** wird durch den **2. Studiendekan** vertreten. Falls dieser verhindert ist, durch den **2. Prodekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **1. Prodekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **Dekan**.
- (5) Der **2. Studiendekan** wird durch den **1. Studiendekan** vertreten. Falls dieser verhindert ist, durch den **2. Prodekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **1. Prodekan**, falls dieser verhindert ist, durch den **Dekan**.

Hohenheim, 5. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Ralf Vögele
Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften